

Die Satzung der BUNDjugend Berlin

Beschlossen auf der Mitgliedervollversammlung der BUNDjugend Berlin am 24.06.2007, zuletzt geändert auf der Mitgliedervollversammlung der BUNDjugend Berlin am 10.11.2021.

§ 1 Name und Sitz

1. Die Jugend im „Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Berlin e.V.“, allgemeinübliche Kurzbezeichnung „BUNDjugend Berlin“, ist die Jugendorganisation des BUND Berlin und wird im Rahmen ihrer Satzung eigenverantwortlich und selbstständig tätig.
2. Die BUNDjugend Berlin hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Die BUNDjugend Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, überparteiliche und überkonfessionelle Zwecke im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik und der Verfassung von Berlin. Die Arbeit der BUNDjugend Berlin begründet sich daher auf der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und fördert Verantwortungsbewusstsein für unsere Gesellschaft und Umwelt sowie die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu freien und selbstbestimmten Persönlichkeiten. Damit stellt sich die BUNDjugend gegen Rassismus und jegliche Diskriminierung, sei es aufgrund des Geschlechts, der Hautfarbe, der Religion, des Alters, der sexuellen Identität oder anderer Merkmale.
2. Die BUNDjugend Berlin macht es sich zur Aufgabe,
 - a. den Natur- und Umweltschutzgedanken sowie einen sozialen und nachhaltigen Lebensstil öffentlich zu vertreten und zu fördern,
 - b. die Lebensgrundlagen für alle Lebewesen zu erhalten, zu schaffen und zu verbessern,
 - c. darauf hinzuarbeiten, dass das ökologische Verständnis in Gesellschaft und Schule als allgemeines Bildungsziel anerkannt und umgesetzt wird,
 - d. Veröffentlichungen über Natur- und Umweltschutz, sowie Vorträge, Seminare, Naturlehrgänge und Ausstellungen, insbesondere für die Jugend, zu veranstalten,
 - e. mit anderen Trägern der freien bzw. gebundenen Jugendarbeit zusammenzuarbeiten,
 - f. mit anderen Jugendlichen und Jugendgruppen auf nationaler und internationaler Ebene Kontakte zu pflegen und zusammenzuarbeiten,
 - g. bei der Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes mitzuhelfen,
 - h. Anliegen der Jugend im Umwelt- und Naturschutz insbesondere gegenüber dem BUND Berlin zu vertreten und offen zu kommunizieren, kurzum als Sprachrohr der Jugend zu agieren,

- i. sich in Meinungsbildungsprozesse der Bevölkerung einzubringen und bei gesetzlichen Beteiligungsstrukturen mitzuwirken,
- j. für Gleichberechtigung und gegen Diskriminierung zu kämpfen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied in der BUNDjugend Berlin ist, wer Mitglied des BUND Landesverbandes Berlin ist und zu Beginn des Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 4 Jugendgruppen, Arbeitskreise, Projektteams

1. Jugendgruppen, Arbeitskreise und Projektteams können von Interessierten mit Zustimmung von der Mitgliedervollversammlung oder des Landesvorstands gegründet werden. Sie sollen offen sein für neue Aktive und möglichst viele Menschen zur Mitarbeit motivieren.
2. Den Jugendgruppen, Arbeitskreisen und Projektteams obliegt Inhalt, Koordination, Planung und Durchführung ihrer Arbeitsinhalte. Dabei sind sie allerdings an allgemeine Beschlüsse von Mitgliedervollversammlung und Landesvorstand gebunden.
3. Jede Jugendgruppe, jeder Arbeitskreis und jedes Projektteam kann ein*e Sprecher*in und ein*e Stellvertreter*in benennen. Sie vertreten ihre Gruppe gegenüber der BUNDjugend Berlin, insbesondere dem Landesvorstand.
4. Die Jugendgruppen, Arbeitskreise und Projektteams sollen in angemessenen Abständen und auf Anfrage des Landesvorstands über ihre Arbeit berichten.
5. Auf Anfrage der Jugendgruppe, des Arbeitskreises oder des Projektteams kann der Landesvorstand die Landesgeschäftsstelle verpflichten, Unterstützung zu leisten. Der*die Jugendbildungsreferent*in entscheidet über die Aufgabenverteilung auf die Mitarbeiter*innen im Büro.
6. Jugendgruppen, Arbeitskreise oder Projektteams haben die Möglichkeit, für ihre Arbeit Gelder zu beantragen. Darüber beschließt die Mitgliedervollversammlung. Im laufenden Geschäftsjahr beschließt der Landesvorstand über mögliche Zuschüsse.

§ 5 Mitgliedervollversammlung

1. Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliedervollversammlung statt. Sie wird mindestens vier Wochen und sollte höchstens sechs Wochen vor Beginn unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung von dem Landesvorstand einberufen. Grundsätzlich erfolgt die Einladung in Schriftform, beispielsweise über E-Mail und E-Mailverteiler. Der Termin der Mitgliedervollversammlung wird auf der Internetseite der BUNDjugend Berlin bekannt gegeben.

2. Der Mitgliedervollversammlung gehören alle Mitglieder der BUNDjugend Berlin an.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliedervollversammlung ist beschlussfähig.
4. Die Mitgliedervollversammlung ist das höchste Organ der BUNDjugend Berlin.
Ihre Aufgaben sind vor allem
 - a. die Kontrolle und Annahme des Protokolls der letzten Mitgliedervollversammlung,
 - b. die Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer*innen,
 - c. der Beschluss des Haushaltsplanes,
 - d. die Entgegennahme des Jahresberichts des Landesvorstands,
 - e. die Wahl und Entlastung des Landesvorstands sowie,
 - f. die Wahl der Kassenprüfer*innen,
 - g. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Bundesdelegiertenversammlung des BUNDjugend Bundesverbands für ein Jahr,
 - h. die Diskussion aktueller Probleme im Natur und Umweltschutz, der Jugendarbeit und der Austausch der Erfahrungen von Jugendgruppen, Arbeitskreise und Projektteams,
 - i. Die Diskussion von Anträgen, Arbeitsvorhaben und Seminaren,
 - j. der Beschluss über die Grundsätze der BUNDjugend Berlin. Dazu ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Die Beschlüsse werden in einem Katalog zusammengefasst.
5. Eine außerordentliche Mitgliedervollversammlung muss vom Landesvorstand einberufen werden, wenn 3% der Mitglieder der BUNDjugend Berlin es unter Angabe der Gründe schriftlich beim Landesvorstand beantragen.
6. Über jede Mitgliedervollversammlung der BUNDjugend Berlin ist ein Protokoll anzufertigen, das durch die*den Protokollführer*in und einem Mitglied des Landesvorstands unterzeichnet wird. Der*die Protokollführer*in ist von den Mitgliedern zu Beginn der Mitgliedervollversammlung zu wählen.
7. Die Mitgliedervollversammlung kann sich auf Antrag eine Geschäftsordnung geben.
8. Die Mitgliedervollversammlung ist öffentlich. Junge Menschen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und kein Mitglied im BUND Berlin sind, haben Stimmrecht. Die Mitgliedervollversammlung, also alle Mitglieder der BUNDjugend Berlin, kann dem Stimmrecht mit einer 2/3-Mehrheit widersprechen.
9. Die Kassenprüfung der BUNDjugend Berlin geschieht im Rahmen der Gesamtprüfung des BUND Berlins. Der Kassenbericht soll zur Entlastung des Landesvorstands der Mitgliedervollversammlung vorgelegt werden. Die Mitgliedervollversammlung kann zusätzlich zwei Kassenprüfer*innen auf zwei Jahre wählen.
10. Die Mitgliedervollversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Versammlung (Telefon- und/oder Videokonferenz) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenz- und virtueller Versammlung ist möglich.

§ 6 Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus mindestens vier bis höchstens acht gleichberechtigten Mitgliedern. Es wird angestrebt, dass mindestens ein Mitglied unter 18 Jahre alt ist.
2. Die Mitgliedervollversammlung wählt in der Reihenfolge,
 - a. eine Person ausdrücklich zur Vertretung der BUNDjugend Berlin im Landesvorstand des BUND Berlin,
 - b. ein Vorstandsmitglied für Finanzen,
 - c. mindestens zwei, aber maximal sechs weitere Vorstandsmitglieder,
 - d. optional beliebig viele Beisitzer*innen
3. Die Stellvertretung für die Vertretung der BUNDjugend Berlin im Landesvorstand des BUND Berlin wird schnellstmöglich, im besten Fall auf der ersten Sitzung, innerhalb des Landesvorstands bestimmt.
4. Der Landesvorstand kann für bestimmte Aufgaben Beauftragte ernennen. Sie sind nicht Teil des Landesvorstands und sind für die Aufgabe der Beauftragung verantwortlich.
5. Beisitzer*innen sind Teil des Landesvorstands. Sie haben Stimmrecht auf den Sitzungen. Ausnahme bilden Personal- und Finanzangelegenheiten. Sie dürfen jedoch bei der Diskussion anwesend sein und ihre Meinung einfließen lassen.
6. Der Landesvorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliedervollversammlung gebunden.
7. Die Sitzungen sind öffentlich. Nicht öffentliche Sitzungen sind nur zulässig, sofern es um Personalangelegenheiten oder Finanzen geht. Außerdem kann der Landesvorstand mit schriftlicher Begründung die Öffentlichkeit ausschließen.
8. Bei allen Entscheidungen wird ein Konsens angestrebt. Mehrheitsentscheidungen werden möglichst vermieden.
9. Die Vertreter*in der BUNDjugend Berlin im Landesvorstand des BUND Berlin ist gleichzeitig Mitglied desselben. Sofern er*sie verhindert ist, nimmt der*die Vertreter*in das Stimmrecht wahr.
10. Die Mitglieder des Landesvorstandes werden von der Mitgliedervollversammlung der BUNDjugend Berlin in einer doppelten Wahlliste gewählt. Die Hälfte der Plätze sind Frauen, Inter-, Nichtbinäre- und Trans*personen vorbehalten und werden zuerst abgestimmt. Die zweite Hälfte der Plätze wird mit einer allgemeinen Liste vergeben, auf der alle Mitglieder kandidieren können. Kandidat*innen der FINT*-Plätze können bei Nichtwahl zusätzlich auf der allgemeinen Liste antreten. Zur Wahl reicht die einfache Stimmenmehrheit. Sollte dies für mehr Kandidat*innen zutreffen als Plätze auf der Liste zur Wahl stehen, so ist zunächst die Anzahl der "Ja"-Stimmen und danach das Alter (Jüngere haben Vorrang) ausschlaggebend.

Die BUND-Vertretung (§6 2. a.) und der Finanzposten (§6 2. b.) sowie die Beisitzer*innen werden von der Mitgliedervollversammlung der BUNDjugend Berlin in einer einfachen Liste gewählt. Die Wahl entscheidet sich für die Person, die die meisten Stimmen auf sich vereint. Sollte dies bei mehreren Kandidat*innen für die BUND-Vertretung oder den Finanzposten zutreffen, so ist zunächst die Anzahl der „Ja“-Stimmen, danach die Ausgewogenheit der Geschlechterquotierung und danach das Alter (Jüngere haben Vorrang) ausschlaggebend.

11. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beisitzer*innen sind davon ausgeschlossen. Sie müssen für die Beschlussfähigkeit nicht anwesend sein.
12. Der Landesvorstand tagt je nach Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Monate. Die Vorstandstreffen können als Präsenztreffen, virtuell (Telefon- oder Videokonferenz) oder hybrid stattfinden.
13. Jugendgruppen, Arbeitskreise, Projektgruppen und Mitglieder des Landesvorstands können mit Begründung eine außerordentliche Landesvorstandssitzung beantragen. Der Landesvorstand muss dann innerhalb von zwei Wochen zusammentreffen.
14. Die Wahlperiode für Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre, für Beisitzende 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei begründeten Ausnahmen kann auch eine wiederholte Wiederwahl erfolgen.
15. Die Abwahl von Mitgliedern des Landesvorstands durch die Mitgliedervollversammlung ist mit einfacher Mehrheit der Stimmen möglich, wenn der Landesvorstand dann trotzdem nicht weniger als vier Mitglieder hat.
16. Der Landesvorstand hat die Aufgabe,
 - a. die allgemeinen Geschäfte der BUNDjugend Berlin zu führen, insbesondere obliegt ihm die Haushaltsüberwachung und die Führung der Landesgeschäftsstelle(n),
 - b. für die regelmäßige Abhaltung der Mitgliedervollversammlung zu sorgen,
 - c. neue Projekte, Arbeitskreise und Jugendgruppen anzuregen, zu gewährleisten, dass die bestehenden Projekte ordnungsgemäß durchgeführt werden, und den Projekten, Arbeitskreisen und Regionen die mögliche Unterstützung und Hilfestellung zukommen zu lassen,
 - d. die Mitarbeiter*innen und Praktikant*innen der BUNDjugend Berlin zu betreuen,
 - e. regelmäßig (mindestens einmal jährlich) Treffen mit den Aktiven zu organisieren, bei denen längerfristige und gemeinsame Strategien für die weitere Arbeit der BUNDjugend entwickelt werden sollen,
 - f. in Absprache mit den Jugendgruppen, Arbeitskreisen und Projektteams der BUNDjugend für Kontakte, Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Jugendumweltgruppen und -verbänden zu sorgen,
 - g. am Ende jedes Haushaltsjahres über Einnahmen und Ausgaben gegenüber der Mitgliedervollversammlung Rechenschaft abzulegen,
 - h. den jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, der der Mitgliedervollversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist,

- i. bei Streitfragen zu schlichten,
 - j. bei aktuellen Anlässen den Haushaltsplan anzupassen,
 - k. die BUNDjugend gegenüber Dritten zu vertreten.
17. Die Mitglieder des Landesvorstands regeln die Aufgabenverteilung innerhalb des Landesvorstands intern und geben diese öffentlich bekannt.
 18. Mitglieder des Landesvorstands (außer dem*der Vertreter*in im Landesvorstand des BUND Berlin) sollen in der Regel nicht gleichzeitig Mitglieder im Landesvorstand des BUND Berlin sein.
 19. Der Landesvorstand informiert den Landesvorstand des BUND Berlin über die Arbeit der BUNDjugend Berlin und die Verwendung des Jugendetats.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.
3. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.
4. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliedervollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens 6 Wochen vor dem Termin der Mitgliedervollversammlung beim Landesvorstand vorliegen.
5. Über die Auslegung der Satzung entscheidet im Zweifelsfall die Mitgliedervollversammlung der BUNDjugend Berlin.
6. Anträge, die nicht eine Satzungsänderung betreffen, sollen in der Regel mindestens 2 Wochen vor der Mitgliedervollversammlung beim Landesvorstand vorliegen.
7. Initiativanträge sind zulässig. Initiativanträge zur Änderung der Satzung sind nicht zulässig.
8. Die BUNDjugend Berlin verpflichtet sich zu offener Jugendarbeit, d.h. ihre Veranstaltungen sind auch Nichtmitgliedern zugänglich.
9. Über die Sitzungen der Gremien der BUNDjugend Berlin ist Protokoll zu führen.
10. Die Vielfältigkeit der Menschen soll in allen Gremien angestrebt werden.
11. Bei Wahlen für Ämter der BUNDjugend Berlin dürfen die Kandidat*innen zum Zeitpunkt der Wahl nicht älter als 27 Jahre sein, müssen jedoch spätestens mit der Vollendung des 30. Lebensjahres aus ihren Ämtern ausscheiden.

§ 8 Auflösung

1. Die BUNDjugend Berlin kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind oder bereits eine Mitgliederversammlung stattgefunden hat, die nach dieser Vorschrift nicht beschlussfähig war und in der Einladung auf diese Tatsache hingewiesen wurde.
2. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Ein etwa vorhandenes Vermögen fällt dem BUND Berlin zu, der es für Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden hat.
3. Gliederungen der BUNDjugend Berlin, z.B. Jugendgruppen, Regionen, Arbeitskreise und Projektteams sind von der Auflösung nicht betroffen.